



Brüssel, den 22.12.2025
COM(2025) 804 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

1.1. Gründe und Ziele der Empfehlung

Am 1. Februar 2020 trat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom“) aus. Das Verhältnis wird durch zwei Vereinbarungen geregelt:

- das Austrittsabkommen¹ einschließlich Windsor-Rahmen², der fester Bestandteil des Austrittsabkommens ist,
- das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit³.

Am 19. Mai 2025 hielten die Europäische Union und das Vereinigte Königreich ihr erstes Gipfeltreffen ab und nahmen eine gemeinsame Erklärung an, in der das Engagement für die vollständige, fristgerechte und getreue Umsetzung des Austrittsabkommens, einschließlich des Windsor-Rahmens, und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit bekräftigt wird. Sie begrüßten die gemeinsame Vereinbarung – eine erneute Agenda für die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁴, in der sich die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich verpflichtet haben, die notwendigen Parameter für eine mögliche Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union, einschließlich der Teilnahme an den Handelsplattformen der Union in allen Zeitbereichen, eingehend zu prüfen und dieses Vorhaben im Einklang mit den jeweiligen Verfahren und Rechtsrahmen zügig voranzubringen.

Am 13. November 2025 nahmen der Rat und die Kommission eine Erklärung zum finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs an. In dieser Erklärung teilten beide Organe die Auffassung, dass „sie im Falle des Abschlusses eines Abkommens, das die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Teilen des Binnenmarkts der Union vorsieht, über die angemessene Höhe des finanziellen Beitrags zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union nachdenken werden, die dem Umfang der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt der Union entsprechen würde“.

In dieser Erklärung ersuchte der Rat die Kommission, vor Ende 2025 ein Mandat für Verhandlungen über ein Abkommen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union zu empfehlen.

¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

² Der Windsor-Rahmen stellt im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. März 2023 eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) die neue Bezeichnung für das Protokoll zu Irland/Nordirland dar.

³ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10) (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“).

⁴ A renewed agenda for European Union – United Kingdom cooperation Common Understanding, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_25_1267.

a) Teilnahme am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union

Seit dem 1. Januar 2021 betreiben die Union und das Vereinigte Königreich getrennte Strommärkte, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland, für das die Bestimmungen des Unionsrechts über die Stromgroßhandelsmärkte sowie andere Aspekte, einschließlich bestimmter einschlägiger Umweltvorschriften und staatlicher Beihilfen, gemäß den Artikeln 9 und 10 sowie den Anhängen 4 und 5 des Windsor-Rahmens gelten, denen die allgemeinen Vereinbarungen des Austrittsabkommens sowie die spezifischen Governance-Vereinbarungen des Windsor-Rahmens zugrunde liegen.

Die Strommärkte der Union und des Vereinigten Königreichs weisen viele gemeinsame Gestaltungsmerkmale auf. Wenngleich einige Bestimmungen des Unionsrechts weiterhin auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, konnten andere Teile des Vereinigten Königreichs vom Rechtsrahmen der Union abweichen.

Die Artikel 311, 312 und 317 sowie Anhang 29 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sehen die Einführung und Umsetzung eines Verfahrens für die Zuweisung von Stromverbindungsleitungskapazitäten im Day-Ahead-Marktzeitbereich auf der Grundlage des Konzepts der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ vor. Die Umsetzung dieses Verfahrens erwies sich jedoch als schwieriger als erwartet.

Die Zulassung des Vereinigten Königreichs zum Elektrizitätsbinnenmarkt der Union würde die Effizienz des Stromhandels zwischen den Vertragsparteien verbessern und Investitionen in die Strominfrastruktur, einschließlich der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die zur Verwirklichung des Netto-Null-Ziels beider Seiten erforderlich sind, erleichtern und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich fördern.

Seit dem Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 19. Mai 2025 haben die Kommission und das Vereinigte Königreich eingehend geprüft, welche Voraussetzungen für eine mögliche Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union erfüllt sein müssen. Sie ermittelten eine Reihe von Parametern für die Verhandlungen über ein Abkommen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union.

b) Finanzieller Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

Die EU strebt einen dauerhaften, rechtsverbindlichen Mechanismus für den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union in angemessener Höhe an.

Der finanzielle Beitrag des Vereinigten Königreichs sollte auf der Grundlage des finanziellen Beitrags der Union zum Abbau der Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union berechnet werden, der entsprechend der relativen Größe der Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und dem Anteil des Binnenmarkts, an dem das Vereinigte Königreich teilnimmt, angepasst wird.

1.2. Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Austrittsabkommen einschließlich Windsor-Rahmen

Mit dem Windsor-Rahmen wird eine Reihe einschlägiger Rechtsvorschriften der Union automatisch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar, um eine harte Grenze auf der Insel Irland zu vermeiden.

Sollte sich das geplante Abkommen mit dem Windsor-Rahmen überschneiden, sollte der Windsor-Rahmen in allen relevanten Bereichen Vorrang haben.

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit

a) Teilnahme am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit enthält in Teil Zwei Teilbereich Eins Titel VIII (im Folgenden „Titel VIII“) Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Energiesektor, insbesondere im Bereich Elektrizität.

Die Ziele des Titels VIII bestehen darin, Handel und Investitionen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in den Bereichen Energie und Rohstoffe zu erleichtern und die Versorgungssicherheit sowie die ökologische Nachhaltigkeit zu fördern, indem in diesen Bereichen insbesondere ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet wird. Speziell für den Bereich Elektrizität enthält Titel VIII übergeordnete Vorschriften für die Organisation des Wettbewerbs auf den Strommärkten, den Handel über Verbindungsleitungen, den Netzausbau und die Versorgungssicherheit sowie für die technische Zusammenarbeit, die Förderung sicherer und nachhaltiger Energie und den Handel mit Energieerzeugnissen und Rohstoffen.

Da die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union die Einhaltung spezifischerer Bestimmungen des einschlägigen Unionsrechts durch das Vereinigte Königreich voraussetzen würde, müsste das Abkommen die Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit – in Bezug auf den Elektrizitätssektor, und sofern dieses Abkommen Anwendung finden würde – ergänzen, präzisieren und in einigen Fällen außer Kraft setzen.

Im Rahmen des Abkommens müssten beispielsweise die Artikel 311, 312 und 317 sowie Anhang 29 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden, die die Umsetzung einer Form des Stromhandels auf der Grundlage des Konzepts der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ vorschreiben. Dies ist notwendig, da die „lose multiregionale Volumenkopplung“ weder hinsichtlich ihrer technischen Ausgestaltung noch in Bezug auf den zugrunde liegenden Rechtsrahmen mit der vollständigen Integration des Vereinigten Königreichs in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union vereinbar wäre.

Darüber hinaus sollten in dem Abkommen Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt werden, die über die Bestimmungen zur Subventionskontrolle in Teil Zwei Teilbereich Eins Titel XI Kapitel 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit hinausgehen. Diese Bestimmungen reichen nicht aus, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer im Elektrizitätssektor zu gewährleisten, sobald das Vereinigte Königreich am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union teilnimmt.

Darüber hinaus sollte das Abkommen i) eine dynamische Angleichung an alle einschlägigen Unionsvorschriften und deren gleichzeitige Anwendung gewährleisten, ii) eine einheitliche Auslegung sicherstellen, iii) einen Streitbeilegungsmechanismus mit einem unabhängigen Schiedsgericht auf der Grundlage des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorsehen, wobei der Gerichtshof der Europäischen Union als letzte Instanz für alle Fragen des Unionsrechts zuständig ist, und iv) einen robusten Mechanismus enthalten, der die Einhaltung

der Urteile des Schiedsgerichts gewährleistet, beispielsweise durch die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union zu ergreifen, und die Möglichkeit einer sektorübergreifenden Retorsion zwischen den neuen Abkommen sowie zwischen diesen und den unter das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit fallenden Bereichen.

Das Abkommen sollte gewährleisten, dass i) die Verwaltungsstrukturen der bestehenden Abkommen, insbesondere des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, angemessen genutzt werden und ii), dass die Schutzklausel des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Artikel 773 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) für die neuen Abkommen gilt.

- b) Finanzieller Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit enthält keine Bestimmungen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union.

1.3. Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

- a) Teilnahme am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union

Vorteile gleicher Wettbewerbsbedingungen

Das Abkommen würde gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union und im Vereinigten Königreich schaffen, indem sichergestellt wird, dass die Betreiber in Bezug auf den Stromhandel, die Förderung erneuerbarer Energien, den Umweltschutz und die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen denselben Verpflichtungen unterliegen.

Vorteile für den bilateralen Handel

Das Abkommen würde den Handel erleichtern, indem es dem Vereinigten Königreich die Teilnahme an den Stromhandelsplattformen der Union in allen Zeitbereichen ermöglichen würde und dadurch effizientere Lösungen für den Stromhandel als die derzeit bestehenden oder im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit vorgesehenen Lösungen bietet.

Nachhaltigkeit und Nutzen für das Klima

Das Abkommen würde die Ziele der Union zur Verwirklichung des Übergangs zu einem System der Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 in Europa unterstützen.

Außerdem würde das Abkommen die rechtlichen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und zum Schutz der Umwelt stärken und damit die Ziele der Union in Bezug auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz unterstützen.

- b) Finanzieller Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

Die Schaffung eines rechtsverbindlichen Rahmens für den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Union würde langfristig zur Erreichung der Ziele der Unionspolitik in diesen Politikbereichen beitragen, nicht zuletzt durch die Herstellung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

2.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) muss die Kommission dem Rat Empfehlungen vorlegen, wenn sich das geplante Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung des Verhandlungsführers bestellen.

Die Kommission empfiehlt, Verhandlungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über zwei internationale Abkommen aufzunehmen, eines über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und ein weiteres über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union. Die Kommission wird als Verhandlungsführerin benannt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

2.2. Materielle Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag betrifft die Aushandlung zweier verschiedener Abkommen, die unter zwei verschiedene materielle Rechtsgrundlagen fallen werden.

Auf der Grundlage von Artikel 194 Absatz 2 AEUV soll ein Abkommen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union geschlossen werden.

Auf der Grundlage des Dritten Teils Titel XVIII AEUV soll ein Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union geschlossen werden.

2.3. Zuständigkeit der Union

Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines Abkommens über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union.

Die Art der Zuständigkeit für das Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten wird unter Berücksichtigung des für den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs gewählten Mechanismus festgelegt.

2.4. Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Auswirkungen auf das Subsidiaritätsprinzip können erst nach dem Abschluss der Verhandlungen bestimmt werden.

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

2.5. Wahl des Verhandlungsführers

Da die geplanten Abkommen ausschließlich Angelegenheiten betreffen, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, muss die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

2.6. Verhältnismäßigkeit

Die Union geht mit dieser Initiative nicht über das hinaus, was für die Erreichung des politischen Ziels – d. h. die Ermöglichung der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und die Festlegung des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union – erforderlich ist.

2.7. Wahl des Instruments

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlassen soll. Der Rat kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Nicht zutreffend

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Abkommen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union sollte Bestimmungen enthalten, die gewährleisten, dass das Vereinigte Königreich einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Arbeit der Union in diesem Politikbereich leistet, unter anderem zur Funktionsweise der einschlägigen Agenturen, Systeme und Datenbanken der Union, zu denen das Vereinigte Königreich in angemessener Weise Zugang erhalten würde.

Das Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union sollte Bestimmungen enthalten, die gewährleisten, dass das Vereinigte Königreich einen finanziellen Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union leistet, der dem Umfang der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt der Union entsprechen würde.

5. WEITERE ANGABEN

5.1. Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung

Mit dieser Empfehlung ersucht die Europäische Kommission den Rat der Europäischen Union um die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau von Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union, um die Benennung der Europäischen Kommission als Verhandlungsführerin der Union, um die Erteilung von Richtlinien an die Verhandlungsführerin und um die Bestellung von Ausschüssen, die bei den Verhandlungen zu konsultieren sind.

Elemente des Abkommens über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union, die auch in anderen Abkommen mit dem Vereinigten Königreich enthalten sind, über die derzeit verhandelt wird:

1. Das Abkommen sollte das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union unberührt lassen.
2. Das Abkommen sollte dem Vereinigten Königreich nicht das Recht einräumen, an der Beschlussfassung der Union mitzuwirken. Das Vereinigte Königreich sollte jedoch frühzeitig einbezogen werden und für ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, einen angemessenen Beitrag zur Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union in den Bereichen leisten, die unter die Verpflichtung zur dynamischen Angleichung und gleichzeitigen Anwendung fallen. Die Europäische Kommission sollte das Vereinigte Königreich in einem frühen Stadium der Politikgestaltung konsultieren. Diese Rechte würden sich nicht auf die Beteiligung an der Arbeit des Rates oder seiner Vorbereitungsorgane erstrecken.
3. Das Abkommen sollte eine Verpflichtung für das Vereinigte Königreich zur dynamischen Angleichung an die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorsehen. Der Mechanismus der dynamischen Angleichung sollte sicherstellen, dass identische Regeln im Anwendungsbereich des Abkommens gleichzeitig angewandt werden.
4. Das Abkommen sollte eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gewährleisten. Insbesondere sollte die Auslegung der in der Union geltenden Vorschriften auch im Rahmen der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gelten.
5. Das Abkommen sollte wirksame Streitbeilegungsmechanismen umfassen, an denen ein unabhängiges Schiedsgericht beteiligt ist, und sicherstellen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die letzte Instanz für alle Fragen des Unionsrechts ist, mit Möglichkeiten für geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union im Falle der Nichteinhaltung des Abkommens.
6. Das Abkommen sollte sicherstellen, dass die institutionelle Struktur der Ausschüsse des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Verwaltung der neuen Abkommen genutzt wird.
7. Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass eine sektorübergreifende Retorsion zwischen dem neuen Abkommen und den unter das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit fallenden Bereichen, wie im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen, weiterhin möglich ist.
8. Das Abkommen sollte sicherstellen, dass die Schutzklausel des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Artikel 773 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) Anwendung findet.
9. Das Vereinigte Königreich sollte einen finanziellen Beitrag zu den einschlägigen Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit der Union in diesem Politikbereich leisten.

Die wichtigsten Elemente des Abkommens über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union:

10. Das geplante Abkommen sollte die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union ermöglichen.

11. Das Abkommen sollte auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beruhen, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind.
12. Der Anwendungsbereich sollte den Großhandels- wie auch den Endkundenmarkt abdecken und die Teilnahme an den Handelsplattformen der Union in allen Zeitbereichen und an den einschlägigen Gremien wie ENTSO-E oder der EU-VNBO sowie an Verfahren, die für die regulatorische Koordinierung, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität relevant sind, umfassen. Das geplante Abkommen sollte die Integration der Unionsvorschriften über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts und ihre Anwendung gewährleisten, auch auf Finanzinstrumente, die nach diesen Unionsvorschriften als Energiegroßhandelsprodukte gelten. Es sollte weder die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Finanzdienstleistungsmarkt der Union vorsehen noch die Union oder das Vereinigte Königreich verpflichten, die Anwendung ihrer Vorschriften über Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen für die Zwecke dieses Abkommens zu ändern.
13. Das geplante Abkommen sollte die dynamische Angleichung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an die Vorschriften der Union für den Strommarkt sicherstellen und ihre gleichzeitige Anwendung im Vereinigten Königreich vorsehen. Im Rahmen der Unionsvorschriften für den Strommarkt sollte das Vereinigte Königreich in der Lage sein, politische Maßnahmen zu ergreifen, um bezahlbare Strompreise, die Sicherheit der Stromversorgung und die Netzstabilität in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Das geplante Abkommen kann auch Bestimmungen enthalten, die eine schrittweise Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und eine begrenzte Zahl objektiv gerechtfertigter technischer Anpassungen ermöglichen. Alle diese Maßnahmen sollten so konzipiert sein, dass sie i) die Gestaltung und das wirksame Funktionieren des Strommarkts der Europäischen Union nicht beeinträchtigen, ii) den grenzüberschreitenden Stromhandel nicht beeinträchtigen oder verzerren oder iii) das Vereinigte Königreich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat der Union bevorteilen.
14. Das geplante Abkommen sollte ferner die dynamische Angleichung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an die Vorschriften der Union für die Förderung erneuerbarer Energien sicherstellen und ihre gleichzeitige Anwendung im Vereinigten Königreich vorsehen. In dem Abkommen sollte ein globales Richtziel für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Vereinigten Königreich festgelegt werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte das globale Ziel mit dem der Union vergleichbar sein und auf den im Besitzstand der Union festgelegten Begriffsbestimmungen, Anforderungen und Methoden beruhen. Bei der Festlegung des Ziels sollten die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus dem Climate Change Act 2008 des Vereinigten Königreichs und die national festgelegten Beiträge gebührend berücksichtigt werden. Die sektoralen Teilziele in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Industrie sollten nicht in den Anwendungsbereich des Stromabkommens fallen. Das geplante Abkommen kann auch Bestimmungen enthalten, die eine begrenzte Zahl technischer Anpassungen des Besitzstands im Bereich der erneuerbaren Energien zulassen, sofern diese i) durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, wobei politische Entscheidungen ausgeschlossen sind, ii) gewährleisten, dass das globale Ziel des Vereinigten Königreichs für erneuerbare

Energien mit dem der Union vergleichbar bleibt, und iii) das Vereinigte Königreich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat der Union bevorteilen.

15. Darüber hinaus sollte das Abkommen vorsehen, dass das Vereinigte Königreich dynamisch und jederzeit mindestens das gleiche gesetzliche Umweltschutzniveau gewährleistet, wie es in den einschlägigen Umweltschutzvorschriften der Europäischen Union festgelegt ist. Dies sollte in Bezug auf jede Verpflichtung und jedes Recht in diesen EU-Vorschriften gewährleistet sein, soweit sie für den Elektrizitätssektor relevant sind. Das Vereinigte Königreich sollte bestimmen können, wie dieses Ergebnis erreicht werden kann. Mit dem Abkommen sollte sichergestellt werden, dass das Vereinigte Königreich weiterhin die Möglichkeit hat, Maßnahmen zu erlassen, die ein höheres Umweltschutzniveau gewährleisten.
16. Darüber hinaus sollte das Abkommen sicherstellen, dass das Vereinigte Königreich jederzeit die Vorschriften über staatliche Beihilfen anwendet, die für alle Beihilfen gelten, die speziell auf den Elektrizitätssektor ausgerichtet sind oder besondere wesentliche Auswirkungen auf den Strommarkt haben, einschließlich bestehender Beihilfen, die jedoch nicht die Gültigkeit von Beihilfen berühren, die einzelnen Begünstigten bereits gewährt wurden, z. B. in Form von rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingegangen wurden. Das Abkommen sollte gewährleisten, dass dieselben materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten wie in der Europäischen Union. Dies sollte auch die dynamische Angleichung an das Unionsrecht unter gebührender Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Verfahren des Vereinigten Königreichs einschließen.
17. Das Abkommen sollte das Vereinigte Königreich verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Kontrolle staatlicher Beihilfen von einer unabhängigen Behörde durchgeführt wird, die in Bezug auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen über dieselben Befugnisse wie die Europäische Kommission verfügt und denselben Vorschriften unterliegt, wie sie für die Europäische Kommission in diesem Bereich gelten. Dazu sollten unter anderem Vorschriften über Transparenz, Ermittlung und Beweiserhebung, die Ex-ante-Kontrolle staatlicher Beihilfen, den Erlass verbindlicher Beihilfebeschlüsse und die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen (zuzüglich Zinsen) gehören. Mit dem Abkommen sollte die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der unabhängigen Behörde des Vereinigten Königreichs eingeführt werden, die den Austausch von Verwaltungsverfahren, einschließlich der Entscheidungspraxis, ermöglicht. Das Abkommen sollte einen angemessenen Übergangszeitraum für die Umsetzung der neuen Vorschriften im Vereinigten Königreich vorsehen.
18. Schließlich sollte das Abkommen die Beteiligung der zuständigen Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Großbritannien an der EU-Agentur ACER im Einklang mit den Anforderungen des Besitzstands der Union vorsehen, jedoch ohne Stimmrecht. Es sollte ferner die Zuständigkeiten der ACER in Bezug auf die Regulierungsaufsicht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Großbritannien ausweiten.
19. Um sicherzustellen, dass mit dem geplanten Abkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ein einheitlicher und kohärenter Rahmen für die energiepolitischen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschaffen wird, sollte mit dem geplanten Abkommen – solange es

anwendbar ist – die Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ausgesetzt werden.

Elemente des Abkommens über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

20. Mit dem Abkommen sollte ein dauerhafter, rechtsverbindlicher Mechanismus für den angemessenen finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union eingerichtet werden.
21. Ziel des Abkommens sollte es sein, eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu fördern.
22. Das Abkommen sollte einen angemessenen finanziellen Beitrag gewährleisten. Er sollte auf der Grundlage des finanziellen Beitrags der Union zum Abbau der Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union berechnet werden, der entsprechend der relativen Größe der Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und dem Anteil des Binnenmarkts, an dem das Vereinigte Königreich teilnimmt, angepasst wird.
23. Dem Abkommen sollte ein solider Streitbeilegungsmechanismus zugrunde liegen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Teil Drei Titel XVIII in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“)⁵ wird seit dem 1. Januar 2021 angewendet. Zusammen mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“)⁶ bildet es das Fundament der bilateralen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“).
- (2) Seit dem 31. Dezember 2020, dem Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Austrittsabkommen, gilt das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich, und das Protokoll zu Irland/Nordirland (inzwischen als „Windsor-Rahmen“ bezeichnet)⁷, das ein fester Bestandteil des Austrittsabkommens ist, erlangte Geltung.
- (3) Seit dem 1. Januar 2021 sind die Strommärkte der Union einerseits und des Vereinigten Königreichs andererseits voneinander getrennt, und daher gelten unterschiedliche Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen. Die Bestimmungen des Unionsrechts über die Stromgroßhandelsmärkte sowie andere Aspekte, einschließlich bestimmter einschlägiger Umweltvorschriften und staatlicher Beihilfen, gelten jedoch gemäß den Artikeln 9 und 10 und den Anhängen 4 und 5 des Windsor-Rahmens weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland, gestützt auf die allgemeinen Governance-

⁵ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

⁶ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

⁷ Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) ist „Windsor-Rahmen“ die neue Bezeichnung des Protokolls zu Irland/Nordirland in der durch den Beschluss Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses zum Austrittsabkommen geänderten Fassung.

Vereinbarungen des Austrittsabkommens und die spezifischen Governance-Vereinbarungen des Windsor-Rahmens.

- (4) In Artikel 299 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind die Ziele der Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich im Energiebereich festgelegt, nämlich die Erleichterung des Handels und von Investitionen zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Energie und Rohstoffe sowie die Förderung der Versorgungssicherheit und der ökologischen Nachhaltigkeit, indem in diesen Bereichen insbesondere ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet wird.
- (5) Insbesondere sind in Artikel 311 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit übergeordnete Grundsätze für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen und in Artikel 312 Stromhandelsregelungen für alle Zeitbereiche festgelegt. Für die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement auf dem Day-Ahead-Markt sieht das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit die Ausarbeitung von Vereinbarungen auf der Grundlage des Konzepts der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ gemäß Anhang 29 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vor. Allerdings hat sich die Umsetzung des Modells der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ als schwieriger erwiesen als ursprünglich angenommen.
- (6) Als Teil der Ergebnisse des Gipfeltreffens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union vom 19. Mai 2025 teilten die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit im Strombereich sowohl im Interesse der Europäischen Union als auch des Vereinigten Königreichs liegt, und vereinbarten, die notwendigen Parameter für eine mögliche Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Europäischen Union, einschließlich der Teilnahme an den Handelsplattformen der Europäischen Union in allen Zeitbereichen, eingehend zu prüfen. Im Anschluss daran haben die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich diese notwendigen Parameter ermittelt.
- (7) Um ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten des Vereinigten Königreichs und der Union zu gewährleisten, sollten die Verhandlungen über ein Abkommen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union auch zu Verhandlungen über ein Abkommen über die Schaffung eines rechtsverbindlichen Mechanismus für den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union führen.
- (8) Ein solches Abkommen sollte eine angemessene Höhe des finanziellen Beitrags gewährleisten, die dem Umfang der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt der Union entspricht.
- (9) Daher sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von zwei Abkommen mit dem Vereinigten Königreich aufgenommen werden: zum einen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und zum anderen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union. Die Kommission sollte als Verhandlungsführer der Union benannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union mit dem Vereinigten Königreich Folgendes auszuhandeln:
 - a) ein Abkommen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und
 - b) ein Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt, vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem [vom Rat einzufügen: Name des Sonderausschusses] gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.12.2025
COM(2025) 804 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

ANHANG

A. ABKOMMEN ÜBER DIE TEILNAHME DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AM ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT DER UNION

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

1. Die Durchführung des geplanten Abkommens sollte Gegenstand gemeinsamer Lenkungsmechanismen sein. Diese Mechanismen sollten eine angemessene Rolle bei den Verfahren spielen, die durch eine dynamische Angleichung die Aufnahme der sich weiterentwickelnden Rechtsvorschriften der Union in die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs gewährleisten.

Allgemeine Grundsätze

2. Mit den institutionellen Bestimmungen sollte sichergestellt werden, dass die für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich in den unter das Abkommen fallenden Bereichen geltenden Vorschriften, soweit relevant, jederzeit mit denen des Binnenmarkts der Union übereinstimmen und dass ihre Auslegung und Anwendung nicht voneinander abweichen können.
3. Unter Berücksichtigung dieses Ziels sollten die institutionellen Bestimmungen folgende wesentliche Grundsätze widerspiegeln und folgende Elemente umfassen:

Dynamische Angleichung

4. Die gemeinsamen institutionellen Bestimmungen müssen sicherstellen, dass das Vereinigte Königreich den gesamten Besitzstand der Union, der für den Zweck des Abkommens relevant ist, jederzeit auf dynamischer Basis anwendet. Dieser Besitzstand der Union sollte, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden Form, in dem Abkommen aufgeführt werden. Nachfolgende einschlägige Rechtsakte der Union, einschließlich Änderungen bestehender Rechtsakte, sollten mittels geeigneter Mechanismen in das jeweilige Abkommen aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer einschlägiger Rechtsakte der Union in das Abkommen sollte so bald wie möglich nach ihrem Erlass und nach Möglichkeit innerhalb einer bestimmten Frist durch ein gemeinsames Gremium erfolgen und für die Vertragsparteien bindend sein. Wird die Frist nicht eingehalten, müssen die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, den Fall dem Streitbeilegungsverfahren zu unterwerfen.
5. Der Grundsatz der dynamischen Angleichung sollte sicherstellen, dass identische Regeln im Anwendungsbereich des Abkommens gleichzeitig angewandt werden.

Entscheidungsfindung

6. Das Abkommen sollte dem Vereinigten Königreich nicht das Recht einräumen, an der Beschlussfassung der Union mitzuwirken. Das Vereinigte Königreich sollte jedoch frühzeitig einbezogen werden und für ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, einen angemessenen Beitrag zur Entscheidungsfindung der Europäischen Union leisten. Die Beteiligung sollte sich auf Entwürfe für Rechtsakte in den Bereichen beschränken, die unter die Verpflichtung zur dynamischen Angleichung und gleichzeitigen Anwendung fallen. Die Europäische Kommission sollte das Vereinigte Königreich in einem frühen Stadium der Politikgestaltung

konsultieren. Demnach legt die Kommission dem Vereinigten Königreich unter Berücksichtigung seines Status als Drittland Entwürfe für Rechtsakte in der Phase der Entscheidungsfindung zur gleichen Zeit vor wie den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Kommission kann das Vereinigte Königreich zu solchen Entwürfen für Rechtsakte in ähnlicher Weise konsultieren wie Sachverständige aus den Mitgliedstaaten. Das Abkommen darf kein Stimmrecht für das Vereinigte Königreich vorsehen. Die mögliche Konsultation mit dem Vereinigten Königreich erstreckt sich nicht auf die Beteiligung an der Arbeit des Rates oder seiner Vorbereitungsgremien.

Einheitliche Auslegung und Anwendung des Besitzstandes der Union

7. Die institutionellen Bestimmungen sollten das Vereinigte Königreich dazu verpflichten, das Unionsrecht in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in derselben Weise auszulegen und anzuwenden, wie es in der Union ausgelegt und angewandt wird. Dies setzt voraus, dass die Rechtsakte der Union, auf die in dem Abkommen Bezug genommen wird, und, soweit ihre Anwendung Begriffe des Unionsrechts umfasst, auch die Bestimmungen des Abkommens im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowohl vor als auch nach der Unterzeichnung des Abkommens ausgelegt und angewandt werden.

Streitbeilegung

8. Die institutionellen Bestimmungen sollten sicherstellen, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens von den Vertragsparteien einem Streitbeilegungsmechanismus, der auf dem durch Teil Sechs Titel I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geschaffenen beruht, zur Beilegung vorgelegt werden können, wenn in einem gemeinsamen Gremium keine gütliche Lösung gefunden werden kann. Der Streitbeilegungsmechanismus sollte die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Auslegung des Unionsrechts wahren. Zu diesem Zweck sollte das Schiedsgericht verpflichtet sein, dem Gerichtshof der Europäischen Union alle Fragen des Unionsrechts (einschließlich eines Begriffs oder einer Bestimmung des Unionsrechts) zur Entscheidung vorzulegen, die für das Schiedsgericht verbindlich sein sollte.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union und zur Verknüpfung der Abkommen im Falle des Verstoßes gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts

9. Ein wirksames System geeigneter Maßnahmen, einschließlich einstweiliger Abhilfemaßnahmen, sollte im Falle des Verstoßes gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts die Integrität des Binnenmarkts gewährleisten. Insbesondere sollte das Verfahren, das bei einem Verstoß gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu befolgen ist, die Möglichkeit umfassen, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union zu ergreifen, auch im betreffenden Abkommen oder in einem anderen zwischen den Parteien geltenden Abkommen.

Übereinstimmung mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit

10. Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 sollte das Abkommen auf dem im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegten institutionellen Rahmen aufbauen, insbesondere in Bezug auf die Rolle des Partnerschaftsrates. Es wird ein gemeinsames Gremium für die Durchführung des Abkommens eingesetzt, sofern seine Aufgaben nicht einem bestehenden gemeinsamen Gremium im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit übertragen werden.

11. Das Abkommen sollte sicherstellen, dass die Schutzklausel des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Artikel 773 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) Anwendung findet.
12. Die Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit in Bezug auf wesentliche Bestandteile (Artikel 771 und 772 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) sollten auch für das Abkommen gelten.
13. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, die sein Verhältnis zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit regelt, um Konflikte zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Anwendung von Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, die im Widerspruch zueinander stehen, ausgesetzt wird.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEENDIGUNG DES ABKOMMENS

14. Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Beendigung und Aussetzung enthalten. Das Verfahren, nach dem eine Vertragspartei das Abkommen beenden oder aussetzen kann, einschließlich des Wirksamwerdens, sollte klar und kohärent festgelegt werden. Insbesondere sollte in der Bestimmung über die Beendigung ein angemessener Zeitrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die Existenz des Abkommens enden soll.

MATERIELLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Räumlicher Anwendungsbereich

15. Das Abkommen sollte für die Union für die Gebiete, in denen die Verträge gelten, und unter den darin festgelegten Bedingungen und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Großbritannien und in Bezug auf Nordirland gelten, soweit der Windsor-Rahmen keine Anwendung findet.

Sachlicher Anwendungsbereich

16. Das Abkommen sollte die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Europäischen Union auf dem Großhandels- und Endkundenmarkt ermöglichen. Es sollte die Teilnahme an den EU-Handelsplattformen in allen Zeitbereichen und an den einschlägigen Gremien wie ENTSO-E oder der EU-VNBO sowie an Verfahren, die für die regulatorische Koordinierung, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität relevant sind, umfassen. Das Abkommen sollte die Integration der Unionsvorschriften über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts und ihre Anwendung gewährleisten, auch auf Finanzinstrumente, die nach diesen Unionsvorschriften als Energiegroßhandelsprodukte gelten. Es sollte weder die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Finanzdienstleistungsmarkt der Union vorsehen noch die Union oder das Vereinigte Königreich verpflichten, die Anwendung ihrer Vorschriften über Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen für die Zwecke dieses Abkommens zu ändern.
17. Das Abkommen sollte die dynamische Angleichung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an die Vorschriften der Union für den Strommarkt sicherstellen und ihre gleichzeitige Anwendung im Vereinigten Königreich vorsehen. Im Rahmen der Unionsvorschriften für den Strommarkt sollte das Vereinigte Königreich in der Lage sein, politische Maßnahmen zu ergreifen, um bezahlbare

Strompreise, die Sicherheit der Stromversorgung und die Netzstabilität in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Das Abkommen kann auch Bestimmungen enthalten, die eine schrittweise Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und eine begrenzte Zahl objektiv gerechtfertigter technischer Anpassungen ermöglichen. Alle diese Maßnahmen sollten so konzipiert sein, dass sie i) die Gestaltung und das wirksame Funktionieren des Strommarkts der Europäischen Union nicht beeinträchtigen, ii) den grenzüberschreitenden Stromhandel nicht beeinträchtigen oder verzerren oder iii) das Vereinigte Königreich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat der Union bevorteilen.

18. Das Abkommen sollte ferner die dynamische Angleichung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an die Vorschriften der Union für die Förderung erneuerbarer Energiequellen sicherstellen und ihre gleichzeitige Anwendung im Vereinigten Königreich vorsehen. In dem Abkommen sollte ein globales Richtziel für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Vereinigten Königreich festgelegt werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte das globale Ziel mit dem der Union vergleichbar sein und auf den im Besitzstand der Union festgelegten Begriffsbestimmungen, Anforderungen und Methoden beruhen. Bei der Festlegung des Ziels sollten die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus dem Climate Change Act 2008 des Vereinigten Königreichs und die national festgelegten Beiträge gebührend berücksichtigt werden. Die sektoralen Teilziele in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Industrie sollten nicht in den Anwendungsbereich des Stromabkommens fallen. Das Abkommen kann auch Bestimmungen enthalten, die eine begrenzte Zahl technischer Anpassungen des Besitzstands im Bereich der erneuerbaren Energien zulassen, sofern diese i) durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, wobei politische Entscheidungen ausgeschlossen sind, ii) gewährleisten, dass das globale Ziel des Vereinigten Königreichs für erneuerbare Energien mit dem der Union vergleichbar bleibt, und iii) das Vereinigte Königreich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat der Union bevorteilen.
19. Das Abkommen sollte ferner vorsehen, dass das Vereinigte Königreich dynamisch und jederzeit mindestens das gleiche gesetzliche Umweltschutzniveau gewährleistet, wie es in den einschlägigen Umweltschutzvorschriften der Europäischen Union festgelegt ist. Dies sollte in Bezug auf jede Verpflichtung und jedes Recht in diesen EU-Vorschriften gewährleistet werden, soweit sie für den Elektrizitätssektor relevant sind. Das Vereinigte Königreich sollte bestimmen können, wie dieses Ergebnis erreicht werden kann. Mit dem Abkommen sollte sichergestellt werden, dass das Vereinigte Königreich weiterhin die Möglichkeit hat, Maßnahmen zu erlassen, die ein höheres Umweltschutzniveau gewährleisten.
20. Darüber hinaus sollte das Abkommen sicherstellen, dass das Vereinigte Königreich jederzeit die Vorschriften über staatliche Beihilfen anwendet, die für alle Beihilfen gelten, die speziell auf den Elektrizitätssektor ausgerichtet sind oder besondere wesentliche Auswirkungen auf den Strommarkt haben, einschließlich bestehender Beihilfen, die jedoch nicht die Gültigkeit von Beihilfen berühren, die einzelnen Begünstigten bereits gewährt wurden, z. B. in Form von rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingegangen wurden. Das Abkommen sollte gewährleisten, dass dieselben materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten wie in der

Europäischen Union. Dabei sollte auch eine dynamische Angleichung an das Unionsrecht vorgesehen werden.

21. Das Abkommen sollte das Vereinigte Königreich verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Kontrolle staatlicher Beihilfen von einer unabhängigen Behörde durchgeführt wird, die in Bezug auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen über dieselben Befugnisse wie die Europäische Kommission verfügt und denselben Vorschriften unterliegt, wie sie für die Europäische Kommission in diesem Bereich gelten. Dazu sollten unter anderem Vorschriften über Transparenz, Ermittlung und Beweiserhebung, die Ex-ante-Kontrolle staatlicher Beihilfen, den Erlass verbindlicher Beihilfebeschlüsse und die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen (zuzüglich Zinsen) gehören. Mit dem Abkommen sollte die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der unabhängigen Behörde des Vereinigten Königreichs eingeführt werden, die den Austausch von Verwaltungsverfahren, einschließlich der Entscheidungspraxis, ermöglicht. Das Abkommen sollte einen angemessenen Übergangszeitraum für die Umsetzung der neuen Vorschriften im Vereinigten Königreich vorsehen.

Sonstige Aspekte

22. Das Abkommen sollte auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beruhen, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind.
23. Das Abkommen sollte die Beteiligung der zuständigen Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Großbritannien an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) im Einklang mit den Anforderungen des Besitzstands der Union vorsehen, jedoch ohne Stimmrecht. Das Abkommen sollte die Zuständigkeiten der ACER in Bezug auf die Regulierungsaufsicht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Großbritannien ausweiten.
24. Das Vereinigte Königreich sollte angemessene Kosten für die Teilnahme am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union tragen. Das Vereinigte Königreich sollte einen finanziellen Beitrag zu den einschlägigen Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit der Union in diesen Politikbereichen leisten. Dies schließt einen finanziellen Beitrag unter anderem zur Funktionsweise der einschlägigen Agenturen, Systeme und Datenbanken der Union ein, zu denen das Vereinigte Königreich in angemessener Weise Zugang erhalten würde.
25. Dieses Abkommen und das Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union sollten ihr gleichzeitiges Inkrafttreten vorsehen.
26. Um sicherzustellen, dass mit dem geplanten Abkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ein einheitlicher und kohärenter Rahmen für die energiepolitischen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschaffen wird, sollte mit dem geplanten Abkommen – solange es anwendbar ist – die Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ausgesetzt werden.
27. In den Fällen, in denen sich das geplante Abkommen mit dem Windsor-Rahmen überschneidet, sollte der Windsor-Rahmen in allen relevanten Bereichen, einschließlich der Stromgroßhandelsmärkte, der Umwelt, der staatlichen Beihilfen

und anderer Bestimmungen, einschließlich der zugrunde liegenden Governance-Vereinbarungen, Vorrang haben.

B. ABKOMMEN ÜBER DEN FINANZIELLEN BEITRAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZUM ABBAU DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN UNGLEICHHEITEN ZWISCHEN DEN REGIONEN DER UNION

28. Die Verhandlungen über ein Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Zusammenhalt der Union sollten gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union aufgenommen werden.
29. Mit dem Abkommen sollte ein dauerhafter, rechtsverbindlicher Mechanismus für den angemessenen finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union eingerichtet werden.
30. Ziel des Abkommens sollte es sein, eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu fördern.
31. Das Abkommen sollte einen angemessenen finanziellen Beitrag gewährleisten. Er sollte auf der Grundlage des finanziellen Beitrags der Union zum Abbau der Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union berechnet werden, der entsprechend der relativen Größe der Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und dem Anteil des Binnenmarkts, an dem das Vereinigte Königreich teilnimmt, angepasst wird.
32. Es sollte ein gleichzeitiges Inkrafttreten dieses Abkommens und des Abkommens über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union vorgesehen werden.
33. Mit dem Abkommen sollte ein robuster Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich eingerichtet werden.

C. AUFGABEN DES VERWAHRERS

34. Sehen die geplanten Abkommen einen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass die Aufgaben des Verwahrers vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Union wahrgenommen werden.
35. Sehen die geplanten Abkommen keinen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mit den Aufgaben betraut wird, Notifikationen an das bzw. vom Vereinigten Königreich für die Union (und gegebenenfalls ihre Mitgliedstaaten) im Rahmen der Abkommen zu übermitteln bzw. entgegenzunehmen.

D. VERBINDLICHE SPRACHFASSUNGEN

36. Die geplanten Abkommen, die in allen Amtssprachen der Union gleichermaßen verbindlich sein sollten, sollten eine entsprechende Sprachklausel enthalten.

E. VERFAHRENSREGELUNGEN FÜR DIE FÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN

37. Die Kommission führt die Verhandlungen in ständiger Abstimmung und im ständigen Dialog mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien. Diesbezüglich legen der Rat und der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) mit Unterstützung der Arbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“, die ein Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV ist, der Kommission Leitlinien vor.
38. Die Kommission konsultiert zeitnah die Arbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ und erstattet ihr Bericht. Zu diesem Zweck richtet der Rat vor und nach jeder Verhandlungsrunde eine Zusammenkunft der Arbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ aus. Die Kommission stellt zeitnah alle erforderlichen Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Verfügung.